

Mitteilung

öffentlicher Teil

| Gremium | Datum |
|---------------------------------|------------|
| Ausschuss Soziales und Senioren | 26.11.2015 |

Neues Wohngeldgesetz zum 01.01.2016

Am 08.10.2015 wurde im Bundesgesetzblatt das „Gesetz zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG)“ vom 2. Oktober 2015 veröffentlicht.

Durch diese Reform sollen die Wohngeldleistungen an die Miet- und Einkommensentwicklung seit der letzten Wohngeldnovelle im Jahr 2009 angepasst werden. Hierzu werden

- Die Tabellenwerte (das Wohngeldleistungsniveau) um durchschnittlich 39% erhöht und
- Die Miethöchstbeträge zur Anpassung an die regional differenzierte Mietentwicklung regional gestaffelt angehoben.

Für Köln ergeben sich folgende Miethöchstbeträge:

| Maximale Miete bzw. Belastung | | |
|-------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|
| Haushaltsmitglieder | bis 31.12.2015 Mietenstufe V | ab 01.01.2016 Mietenstufe VI |
| 1 | 385 € | 522 € |
| 2 | 468 € | 633 € |
| 3 | 556 € | 753 € |
| 4 | 649 € | 879 € |
| 5 | 737 € | 1.004 € |
| Je weitere Person | +88 € | + 126 € |

Eine Darstellung der Einkommensgrenzen ist als Anlage beigelegt.

Nach Berechnung der Bundesregierung werden bundesweit rund 866.000 Haushalte (Köln 10.000) von der Leistungsverbesserung profitieren, darunter 324.00 Haushalte (Köln 3.500), die durch die Reform erstmalig oder wieder Wohngeld erhalten. Insgesamt 86.000 Haushalte (Köln rd.1.000) sollen den Berechnungen zu Folge aus dem SGB II bzw. SGB XII- Bezug in das verbesserte Wohngeld wechseln.

Damit wird die seit langem geforderte Stärkung des Wohngeldes zum 01.01.2016 realisiert. Die geforderte Dynamisierung des Wohngeldes wurde zwar nicht vollumfänglich umgesetzt, allerdings ist eine regelmäßige Überprüfung –alle zwei Jahre- vorgesehen.

Die Übergangsvorschriften im Gesetz sieht eine zweistufige Umsetzung vor:

1. Ohne dass ein Antrag erforderlich ist, erhalten zum 01.01.2016 alle Haushalte, die im Wohngeldbezug stehen einen neuen Bescheid. Es erfolgt eine automatische Neuberechnung des Wohngeldanspruchs unter Berücksichtigung der neuen Mietobergrenzen, der neuen Einkommensgrenzen und dem Wegfall des pauschalen Abzugs von 6%.
2. Alle übrigen Änderungen z.B. der Freibeträge für Alleinerziehende oder Schwerbehinderung werden erst nach Ablauf des aktuellen Bewilligungszeitraumes berücksichtigt.

Dies bedeutet, dass alle Wohngeldempfänger zeitnah von der Verbesserung profitieren. Die vollständige Wirkung entfaltet die Wohngeld-Novelle erst bis Ende des Jahres 2016.

Die räumlichen und personellen Bedingungen in den Servicebüros werden derzeit als schwierig eingestuft. Eine grundlegende Änderung der Organisation der Servicebüros wird angestrebt und kurzfristig verwaltungsintern geklärt. Ziel ist es, neben der Beratung auch die zeitnahe ordnungsgemäße Bearbeitung sicher zu stellen.

Gez. i.V. Klug